

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Zl. 10.809/02-IA10/89

Sachbearbeiter: Ing. Raab

Telefon: 7500/Dw.6652

WIEN, 6. März 1989

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	22.03.1989 Sp
Datum	P. 3.1PPP
Verteilt	13.3.89 J

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
 eine land- und forstwirtschaftliche  
 Betriebszählung (Betriebszählungsgesetz 1990)  
 Begutachtungsverfahren

*Si Stohanzl*

An

1. das Bundeskanzleramt-Abteilung I/3, 1014 Wien;
2. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, 1014 Wien;
3. alle Bundesministerien;
4. alle Ämter der Landesregierungen;
5. die Generaldirektion der Österr. Bundesforste;
6. das Präsidium des Nationalrates;
7. den Verfassungsgerichtshof;
8. den Verwaltungsgerichtshof;
9. den Rechnungshof;
10. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, 1014 Wien;
11. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
12. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien;
13. den Österreichischen Gemeindebund, Johannesgasse 15,  
 - 1010 Wien;
14. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,  
 1045 Wien;
15. den Österreichischen Arbeiterkammertag,  
 Prinz-Eugenstr.20-22, 1041 Wien;
16. den Österreichischen Landarbeiterkammertag,  
 Marco-d'Avianogasse 1, 1015 Wien;
17. die Kärntner Landarbeiterkammer, 9010 Klagenfurt;

- 2 -

18. den Österreichischen Gewerkschaftsbund,  
Hohenstaufengasse 10 - 12, 1010 Wien;
19. die Universität für Bodenkultur, Lehrkanzel für  
Marktlehre, Agrarwirtschaftl. Institut, Gregor  
Mendelstraße 33, 1180 Wien;
20. das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung,  
Postfach 91, 1103 Wien;
21. die Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände der  
Land- und Forstwirtschaft, Jakobergasse 4/14,  
1010 Wien;
22. den Hauptverband der Wald- und Grundbesitzerverbände  
Österreichs, Schauflergasse 6, 1010 Wien;
23. die Kommission gemäß § 68e Weingesetz beim  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;
24. den Bundesobstbauverband, p.A. Wiener  
Landwirtschaftskammer, Gumpendorferstraße 15/2,  
1060 Wien;
25. die Vieh- und Fleischkommission, Riemergasse 14,  
1010 Wien;
26. das Österreichische Statistische Zentralamt,  
Heldenplatz, 1010 Wien;
27. die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs,  
Biberstraße 22, 1010 Wien;
28. den Österreichischen Raiffeisenverband,  
Hollandstraße 2, 1020 Wien;
29. die Vereinigung Österreichischer Industrieller,  
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien;
30. die Österreichische Bergbauernvereinigung,  
Eschenbachgasse 11, 1010 Wien;
31. den Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien;
32. die Datenschutzkommission, Ballhausplatz 1, 1014 Wien;
33. den Beirat gemäß § 11 des LFBIS-Gesetzes im  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;
34. die Sektionen II, III, IV, V, Abteilungen Präs. C 7,  
I A 1, I A 2, I A 3, I C 7, I C 8, I C 9, Gruppe I B,  
im Hause;

- 3 -

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beeckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung (Betriebszählungsgesetz 1990) samt Vorblatt und Erläuterungen mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens 19. April 1989 zu übermitteln. Soferne bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht vorliegt, wird angenommen, daß der Entwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen gibt.

Entsprechend einer Entschließung des Nationalrates wird ferner ersucht, 25 Abschriften der do. Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Mitteilung zu machen.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Kellner*

Entwurf

28. Feber 1989

Bundesgesetz vom ..... über eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung (Betriebszählungsgesetz 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 1.Juni 1990 eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung nach Maßgabe dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl.Nr.91, durchzuführen.

§ 2. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bilden.

§ 3. (1) Zur Auskunftserteilung und Mitwirkung bei dieser Zählung sind verpflichtet:

1. die Bewirtschafter (Eigentümer, Pächter u.dgl. oder deren Beauftragte) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer Gesamtfläche von mindestens 1 Hektar, wenn diese zumindest teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird;

2. die Bewirtschafter von Erwerbsobstbau- oder Erwerbsweinbauflächen von mindestens 25 Ar sowie von Beerenobst-, Ananaserdbeerp-, Erwerbsgartenbau- oder Baumschulflächen von mindestens 10 Ar

- 2 -

oder bei Vorhandensein eines Gewächshauses unter Glas (Hochglas oder Folientunnel, Niederglas);

3. die Halter von mindestens 1 Rind oder 3 Schweinen oder 5 Schafen oder 5 Ziegen oder 50 Stück Geflügel aller Art;
4. Fischerei- oder Pilzzuchtbetriebe mit einer Marktproduktion und Imkereien mit mindestens 20 Bienenvölkern.

(2) Die unter Abs.1 z.3. und 4. Genannten sind auch dann zur Auskunftserteilung verpflichtet, wenn sie keine Mindestfläche aufweisen.

§ 4. Die Betriebszählung ist in der Form durchzuführen, daß die Auskunftspflichtigen (§ 3) in der Zeit vom 1. - 29. Juni 1990 zum Gemeindeamt, in Städten mit eigenem Statut zum Magistrat, vorgeladen werden und dort die geforderten Angaben machen. Diese Behörden haben die Angaben in die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellten Betriebsbogen einzutragen und zu prüfen, ob alle Betriebe erfaßt wurden und ob alle Erhebungsformulare vollständig ausgefüllt vorliegen.

§ 5. Die Gemeinden haben aufgrund der Eintragungen in den Betriebsbogen hinsichtlich der Besitzverhältnisse, Anbau auf dem Ackerland und Kulturarten (Positionen 1 - 59 der Anlage 1) eine Gemeindeübersicht zu erstellen und diese in das Gemeindeblatt zu übertragen; die Urschrift des Gemeindeblattes verbleibt bei den Gemeinden.

§ 6. (1) Die Gemeinden - ausgenommen die Städte mit eigenem Statut - haben die Reinschrift der Gemeindeblätter (§ 5) und sämtliche Betriebsbogen bis spätestens 13. Juli 1990 gesammelt den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben die Gemeindeblätter (§ 5) bis spätestens 20. Juli 1990 und die Betriebsbogen bis spätestens 3. August 1990 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 7. Den Gemeinden wird für die Mitwirkung an der land- und Betriebszählung 1990 eine Abfindung in der Höhe von S 38,40 je erhobenem Betrieb gewährt.

§ 8. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 2 ermittelten Einzelangaben, ausgenommen die in der Anlage 2 angeführten Geburtsdaten der im Betriebs- haushalt lebenden Familienangehörigen (einschließlich Kinder), sowie die in der Anlage 2 angeführten Fragen bezüglich Aufforstungen im Jahre 1989 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformations- system (LFBIS) zu übermitteln.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft - hinsichtlich § 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen - betraut.

A N L A G E    1Besitzverhältnisse (in Hektar und Ar)

- 1 Eigentumsfläche
- 2 Verpachtete oder zur Bewirtschaftung abgegebene Flächen
- 3 Gepachtete oder zur Bewirtschaftung erhaltene Flächen
- 4 Gesamtfläche

Anbau auf dem Ackerland (in Hektar und Ar)

- 5 Winterweizen
- 6 Sommerweizen
- 7 Winter- und Sommerroggen
- 8 Wintergerste
- 9 Sommergerste
- 10 Hafer
- 11 Winternenggetreide
- 12 Sommermenggetreide
- 13 Körnermais
- 14 Silomais und Grünmais
- 15 Körnererbsen
- 16 Pferdebohnen
- 17 Sojabohnen
- 18 Sonstige Körnerfrüchte (Hirse, Buchweizen u.ä.)
- 19 Frühe- und mittelfrühe Speisekartoffeln
- 20 Spätkartoffeln
- 21 Zuckerrüben
- 22 Futter-, Kohlrüben und Futtermöhren
- 23 Winterraps zur Ölgewinnung
- 24 Sommerraps und Rübsen
- 25 Mohn
- 26 Ölkürbis
- 27 Sonnenblumen zur Ölgewinnung
- 28 Sonnenblumen für Vogelfutter
- 29 Sonstige Ölfrüchte (z.B. Saflor)
- 30 Handelsgewächse (Hopfen, Tabak, Faserlein u.ä.)
- 31 Heil- und Gewürzpflanzen
- 32 Feldgemüse insgesamt ohne Mehrfachnutzung
- 33 Ananas-Erdbeeren

- 34 Rotklee und sonstige Kleearten
- 35 Luzerne
- 36 Kleegras
- 37 Sonstiger Feldfutterbau (Mischling u.ä.)
- 38 Futterwälder (Klee, Gräser)
- 39 Wechselgrünland, Egart
- 40 Nicht mehr genutztes Ackerland (ohne geförderte Brachflächen)
- 41 Geförderte Brachflächen
- 42 Ackerland insgesamt (Summe 5-41)

Kulturarten (in Hektar und Ar)

- 43 Hausgärten
- 44 Extensivobstanlagen
- 45 Intensivobstanlagen ohne Ananas-Erdbeeren (einschließlich sonstiges Beerenobst)
- 46 Weingärten (einschließlich Rebschulen)
- 47 Erwerbsgartenland (ohne Ananas-Erdbeeren)
- 48 Baumschulen (ohne Forstbaumschulen)
- 49 Dauerwiesen mit einem Schnitt
- 50 Dauerwiesen mit mehr Schnitten
- 51 Kulturweiden
- 52 Hutweiden
- 53 Almen und Bergmähder
- 54 Streuwiesen
- 55 Nicht mehr genutztes Grünland
- 56 Energieholzflächen
- 57 Forstgärten und Forstbaumschulen
- 58 Christbaumkulturen
- 59 Wald (ohne Christbaumkulturen)

Sonstige Flächen (in Hektar und Ar)

- 60 Fließende und stehende Gewässer
- 61 Unkultivierte Moorflächen
- 62 Gebäude- und Hofflächen
- 63 Sonstige unproduktive Flächen (Ödland, Wege, Ziergärten usw.)
- 64 GESAMTFLÄCHE

A N L A G E    2Betriebsinhaber(in) und im Betriebshaushalt lebende Familienangehörige  
(einschließlich Kinder)

Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber

Geburtsjahr

Geschlecht

Hauptberuf

Beschäftigung im landwirtschaftlichen Betrieb (voll /überwiegend / fallweise /nicht)

Beschäftigung im Betriebshaushalt (voll /überwiegend /fallweise / nicht)

Ständige familienfremde Arbeitskräfte im Betrieb (nach dem Geschlecht)

Angestellte

Landarbeiter

Forstarbeiter, Sägearbeiter

Lehrlinge

Nichtständige familienfremde Arbeitskräfte im Betrieb

Landarbeiter (Anzahl/im Betrieb geleistete Arbeitstage)

Forstarbeiter (Anzahl/im Betrieb geleistete Arbeitstage)

Außerbetriebliche Einkünfte und Sozialversicherung

Außerbetriebliche Einkünfte des Betriebsleiterehepaars im Jahre 1989  
von S 10.000 und mehr

Wenn ja, waren im Jahr 1989 die Einkünfte aus dem land- oder forst-  
wirtschaftlichen

Betrieb höher als die außerbetrieblichen Einkünfte ?

Ist der Betriebsinhaber bei der  
Bauernkrankenkasse versichert?

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit

Wird auf Rechnung des Betriebsinhabers innerhalb dieses Betriebes  
regelmäßig noch eine andere selbständige nichtlandwirtschaft-  
liche Tätigkeit ausgeübt?

Wenn ja, welche Tätigkeit?

./. .

Übt der Betriebsinhaber außerhalb dieses Betriebes noch eine andere Tätigkeit aus?

Wenn ja, welche Tätigkeit:

- unselbständig nichtlandwirtschaftlich
- selbständig nichtlandwirtschaftlich
- unselbständig landwirtschaftlich

Entfernung zur außerbetrieblichen Arbeitsstätte (in km)

Abgeschlossene Schulbildung und Fachausbildung des Betriebsinhabers, des Ehegatten, der familieneigenen und ständigen familienfremden Arbeitskräfte (Anzahl)

Land- und forstwirtschaftliche Berufs-(Fortbildungs-)schule

Mittlere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt

Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt

Landwirtschaft

Forstwirtschaft

Land- und forstwirtschaftliche Universität

Landwirtschaft

Forstwirtschaft

Facharbeiter oder Gehilfe

Meister

#### Wohngebäude

Anzahl, darunter bewohnt

Verbaute Fläche (in m<sup>2</sup>)

Anzahl der Fremdenzimmer

Baujahr bzw. Fertigstellung des Hauptwohngebäudes

vor 1880 1945 - 1960

1880 - 1918 1961 - 1980

1919 - 1944 nach 1980

Ausstattung der Wohnung des Betriebsinhabers

mit kaltem Fließwasser mit Bad/Dusche

mit warmem Fließwasser mit Wasserclosett

mit Zentralheizung ohne Fließwasser

### Wirtschaftsgebäude

Anzahl der Wirtschaftsgebäude, darunter verwendet

Verbaute Fläche der Wirtschaftsgebäude (in  $m^2$ )

Baujahr der Wirtschaftsgebäude:

vor 1880	1945 - 1960
1880 - 1918	1961 - 1980
1919 - 1944	nach 1980

### Gärfutterbehälter und Düngersammelanlagen (Anzahl, Gesamtfassungsraum in $m^3$ bzw. Fläche in $m^2$ )

Hochsilos (für Grünfutter und Silomais/ für Maiskornsilage)

Flachsilos (für Grünfutter und Silomais /für Maiskornsilage)

Jauchegruben

Flüssigmistanlagen

Düngerstätten

### Forstwirtschaft

Aufforstungen im Jahre 1989

auf Waldboden (in Hektar und Ar)

auf Nichtwaldboden (in Hektar und Ar)

verwendete Forstpflanzen (einschließlich Nachbesserungen in Stück)

Holzentnahme (Gesamteinschlag) aus dem eigenen Wald 1989

Nutzholz, darunter Schadholz (in fm)

Brennholz, darunter Schadholz (in rm)

Holzschlägerung im Jahre 1989

durch familieneigene Arbeitskräfte (ausschließlich/ überwiegend/  
fallweise)

durch familienfremde Arbeitskräfte

keine Holzschlägerung im Jahre 1989

Holzbringung im Jahre 1989

durch familieneigene Arbeitskräfte (ausschließlich/ überwiegend/  
fallweise)

durch familienfremde Arbeitskräfte

keine Holzbringung im Jahre 1989

Holzverkauf am Stock im Jahre 1989

ausschließlich oder überwiegend

nicht oder nur selten

Sonstige Betriebszweige mit Marktproduktion

## Gartenbau

Gewächshäuser (Anzahl / Fläche in m<sup>2</sup>)

Hochglas (einschließlich Folientunnel)

Niederglas (Mistbeet)

Fischerei (Wasserfläche in Hektar und Ar)

Pilzzucht (Kulturfläche in m<sup>2</sup>)

Imkerei (Anzahl der Bienenvölker)

Allgemeine Angaben

Holzverbrauch (einschließlich Zaunholz) im eigenen Betrieb im Jahre 19

Nutzholz (Menge in fm)

Brennholz (Menge in rm)

## Stromversorgung

ausreichend

nicht ausreichend

keine Stromversorgung

## Telefonanschluß

vorhanden

nicht vorhanden

## Erreichbarkeit des Betriebes mit Lastkraftwagen

## Zufahrtsweg zum Betrieb

Entfernung zur nächsten öffentlichen Straße (in km)

Betriebsanteil an der Wegerhaltung (in Prozent)

## Entfernung (km) vom Betrieb zum/zur nächstgelegenen

Lebensmittelgeschäft

Markt oder Lagerhaus

Arzt

Krankenhaus

Volksschule

- 4 -

## V O R B L A T T

Zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung (Betriebszählungsgesetz 1990)

### **1. Problem:**

Die bisherigen Rechtsgrundlagen reichten - vor allem hinsichtlich der infrastrukturellen Daten - für die Durchführung einer land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung auf Basis einer Verordnung zum Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl.Nr. 91, nicht aus.

### **2. Ziel:**

Land- und forstwirtschaftliche Betriebszählungen werden in einem zehnjährigen Rhythmus durchgeführt. Die letzte Betriebszählung erfolgte im Jahre 1980. Die erforderlichen Erhebungen im Jahre 1990 sollen nunmehr durch Bundesgesetz angeordnet werden. Die dadurch gewonnenen Erhebungsdaten sind vor allem für agrarpolitische Grundsatzentscheidungen, für einschlägige wissenschaftliche Untersuchungen und schließlich für eine gezielte Beratung und Information der einzelnen Landwirte unumgänglich.

### **3. Inhalt:**

Durchführung der Betriebszählung, Festlegung der Erhebungsmerkmale in einer Anlage, Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Mitwirkung bei der Zählung, Ablauf und zeitlicher Rahmen der Betriebszählung, Regelung der Entschädigung für die an der Betriebszählung mitwirkenden Ge-

- 5 -

meinden, Festlegung der Art und der Anzahl der in das LFBIS (Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem) aufzunehmenden Daten.

**4. Alternativen:**

keine

**5. EG:**

Berührungspunkte ergeben sich insofern, als im Bereich der EG ebenfalls in einem zehnjährigen Rhythmus Betriebszählungen (Vollerhebungen) aller landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt werden.

**6. Kosten:**

Voraussichtlicher Aufwand an Gemeindeentschädigungen (rund 290.000 Betriebe à S 38,40): S 11,140.000,--. Zusätzliche Kosten (Kalkulationsbasis: Land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung 1980): Einschulung, Formulardruck, Versand und Aufarbeitung: S 28.300.000,-- für einen Zeitraum von 1989 - 1993 insgesamt.

- 6 -

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil :

Die Notwendigkeit einer umfassenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstatistik besteht sowohl innerstaatlich als auch unter internationalem Gesichtspunkt. Für den innerstaatlichen Bereich geht es vor allem um den Einblick in landwirtschaftliche Strukturmerkmale, Erwerbsstruktur, nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, Produktionsverhältnisse und Betriebsorganisation, Lebensstandard sowie Wohnausstattung, Stromversorgung, Telefonanschluß, Erreichbarkeit und Verkehrslagen beim jeweiligen Betrieb.

Im Hinblick auf den beabsichtigten Beitritt Österreich zum EG-Binnenmarkt sind Analysen über die strukturelle Situation der Landwirtschaft besonders wichtig. Die Verteilung der einzelnen Betriebe auf verschiedene Größenklassen lässt einen Vergleich mit der EG-Strukturerhebung zu, was für die Ausrichtung land- und forstwirtschaftlicher Markt- und Förderungsmaßnahmen wichtig ist.

Dem Grundsatz der Sparsamkeit wurde mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf insofern entscheidend Rechnung getragen, als in der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1990 eine Bodennutzungserhebung enthalten ist, welche als Vollerhebung auch auf Verordnungsbasis zum Bundesstatistikgesetz durchgeführt werden könnte. Die Kosten für die diese Spezialerhebung in Höhe von etwa S 20,000.000,-- inklusive Gemeindeentschädigungen und Aufarbeitung (Schätzungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes) können durch die gleichzeitige Durchführung mit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung eingespart werden.

- 7 -

Die Gesamtkosten für die land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung 1990 sollen bei den finanzgesetzlichen Ansätzen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes budgetiert werden.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs.1 Z 13 des Bundesverfassungsgesetz (... sowie sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient;).

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Da die gegenständlichen Erhebungen im Sinne des Bundesstatistikgesetzes 1965 eindeutig als Bundesstatistik zu deklarieren sind, ist gemäß § 4 des Bundesstatistikgesetzes 1965 das Österreichische Statistische Zentralamt zur Besorgung dieser Statistik berufen.

Zu § 2:

Die Daten der Bodennutzung werden für die Berechnung von Standarddeckungsbeiträgen und Prognosen benötigt. Außerdem sind die Daten für agrarpolitische Entscheidungen (z.B. Anträge auf Kontraktkürzungen bzw. -erweiterungen bei Getreide; Festlegung des Rahmens der Förderungsaktionen für Alternativkulturen u.a.m.) von besonderer Bedeutung. Die Merkmale "Besitzverhältnisse" und "Allgemeine Angaben" sind sowohl im Rahmen der Förderung (Besitzaufstockung) als auch im Berufungsverfahren (Oberster Agrarsenat, Entschädigungen im Wasserrechtsverfahren) zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit bzw. zur Gutachtenserstellung unbedingt erfor-

- 8 -

derlich. Eine individuelle Abstimmung der Förderungsmaßnahmen auf einzelbetriebliche Notwendigkeiten setzt die möglichst genaue Kenntnis der Betriebsstruktur voraus.

**Zu § 3:**

Mit der Statuierung der Auskunftspflicht in diesem Bundesgesetz wird eine eigene Norm für statistische Auskünfte geschaffen. Von der Aufnahme besonderer Geheimhaltungsbestimmungen wurde abgesehen, weil die Geheimhaltungsbestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965 eine ausreichende Garantie dafür bieten, daß die Informationen einer ausschließlich statistischen Verwendung dienen.

Bezüglich der Daten, welche zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) gemäß § 8 des Gesetzesentwurfs zu übermitteln sind, enthält das LFBIS-Gesetz, BGBl.Nr. 448/1980 i.d.F. BGBl.Nr. 597/1980 ausreichenden Geheimhaltungsschutz (vgl. auch § 8 Abs.1 leg.cit.).

**Zu §§ 4 - 6:**

Diese Bestimmungen regeln das Verfahren der Betriebszählung, welches die Einbindung der Bezirksverwaltungsbehörden vor sieht. Dies ist zur Gewährleistung der Vollständigkeit dieser Erhebung im Hinblick auf die Erfordernisse, welche an die Ergebnisse der Betriebszählung gestellt werden, unumgänglich notwendig. Die Erstellung von Gemeindesummen über den Abschnitt betreffend Anbau auf dem Ackerland, Kulturarten und Besitzverhältnisse (§ 5 des Gesetzesentwurfs) ist für die Errechnung der heimischen Feldfruchternte von besonderer Bedeutung.

Die Auswertung der Betriebszählung 1990 ist in folgenden Phasen geplant:

- 9 -

Ergebnisse der Bodennutzung:

Das endgültige Ergebnis über die Verteilung nach Kulturarten und den Anbau auf dem Ackerland wird anhand der von den Gemeinden aggregierten Gemeindesummen errechnet. Mit der Fertigstellung dieser Ergebnisse ist noch im Erhebungsjahr zu rechnen.

Vorwegerstellung wichtiger Zensusergebnisse:

Wichtige Erstinformationen sollen bereits auf Basis endgültig bereinigter Einzeldaten erstellt werden, da die Verwendung von unbereinigten Daten lediglich einen Zeitgewinn von 2 bis 4 Monaten erbringt. Die ersten Österreichergebnisse werden voraussichtlich im 4. Quartal 1992 anfallen.

Das Österreichische Statistische Zentralamt plant, die wichtigsten Strukturdaten jedes einzelnen Bundeslandes sofort nach deren Fertigstellung in Form von Schnellberichten zu publizieren. Die Ergebnisse für das erste Bundesland dürften noch im ersten Halbjahr 1991 vorliegen.

Gesamtauswertung:

Die Ergebnisse werden in Form von Broschüren für die Bundesländern und Österreich publiziert. Erstes Länderheft: voraussichtlich im dritten Quartal 1992, Österreich: im 4. Quartal 1993.

Zu § 7:

Diese Bestimmung regelt die Höhe der Entschädigung, welche den Gemeinden für die Mitwirkung an dieser Betriebszählung gewährt wird: Die darin enthaltene Abfindung in der Höhe von

- 10 -

S 38,40,-- je erhobenen Betrieb entspricht dem in der amtlichen Statistik üblichen Entschädigungssatz. Dieser richtet sich nach dem Umfang des Frageprogrammes sowie nach dem Arbeitsaufwand, welcher den Gemeinden im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Erhebung entsteht.

**Zu § 8:**

Die Einrichtung und Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystems (LFBIS) ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 1 (1) des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1980 über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem, BGBl.

Nr. 448/1980 i.d.F. BGBl.Nr. 597/1981 übertragen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf gemäß § 2 (1) leg.cit. Daten, die einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebe betreffen insoweit ermitteln, verarbeiten und benützen, als dies zur Erfüllung der ihm auf Grund des Bundesministeriengesetzes oder auf Grund anderer Gesetze übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Betriebszählungsdaten im Rahmen des Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystems werden insbesondere für wissenschaftliche Untersuchungen durch Dienststellen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie für eine gezielte Beratung und Information der einzelnen Landwirte benötigt.